

Reglement

des Fördervereines der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Winterthur-Seen

I. Grundlage

1. Gemäss Artikel 17 Absatz 2 der Statuten des Fördervereines der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Winterthur-Seen erlässt die Vereinsversammlung ein Reglement zur Beurteilung von Projektvorschlägen.

II. Anforderungen an Projektvorschläge

2. Jedes Mitglied der Kirchgemeinde Winterthur-Seen kann als Initiant dem Förderverein einen Projektvorschlag mit Finanzierungskonzept vorlegen.
3. Projektvorschläge müssen folgendem Zweck dienen:

Der Schaffung und Förderung kirchlicher Angebote und der Deckung von deren Personal- und Sachkosten
4. Projektvorschläge müssen schriftlich verfasst werden. Sie enthalten einen Antrag und eine vollständige Begründung. Insbesondere legen sie auch dar, wie die Finanzierung des Projektvorschlags gewährleistet ist.
5. Auf anonyme Projektvorschläge tritt der Förderverein nicht ein.

II. Beurteilung von Projektvorschlägen

6. Die Initianten reichen den Projektvorschlag der Präsidentin/dem Präsidenten des Fördervereines ein.

Der Präsident/ die Präsidentin ermittelt im Sinne einer provisorischen Vorprüfung, ob dieser Projektvorschlag verständlich und vollständig ist. Bei Nichtgenügen gibt er diesen den Initianten zur Überarbeitung zurück.

7. Die Präsidentin/der Präsident des Fördervereines legt für vollständig und verständlich befundene Projektvorschläge umgehend den Vereinsmitgliedern vor.
8. Die Vereinsversammlung entscheidet definitiv, ob der Projektvorschlag vollständig und verständlich ist. Die Vereinsversammlung nimmt keine inhaltliche Prüfung des Projektvorschlags vor.
9. Hat die Vereinsversammlung entschieden, dass ein Projektvorschlag vollständig und verständlich ist, unterbreitet sie ihn innert dreier Monate der Kirchenpflege.

III. Mittelbeschaffung

10. Haben – je nach Zuständigkeit - Kirchenpflege oder Kirchgemeindeversammlung einen Projektvorschlag gutgeheissen, beschaffen die Initianten die für das Projekt benötigten Mittel und stellen sie der Kirchgemeinde oder dem Stadtverband zur Verfügung. Die Vereinsversammlung kann beschliessen, dass die Mittel über ein von ihr zu eröffnendes Konto fliessen.
13. Können die Initianten die für ein Projekt benötigten finanziellen Mittel nicht innert Jahresfrist seit Einreichung des Projektvorschlags beschaffen, wird das Projekt zurückgewiesen. Es kann bei gesicherter Finanzierung erneut eingereicht werden.

14. Kann ein ordnungsgemäss genehmigtes Projekt mangels Finanzierung oder aus anderen Gründen nicht verwirklicht werden, wird der Förderverein bei ihm eingegangene Spenden zurückerstatten.

IV. Realisierung von Projekten

17. Ist die Finanzierung eines Projektes gesichert, obliegt die Realisierung des Projektes der Kirchenpflege.

V. Änderungen dieses Reglements

18. Die Vereinsversammlung kann jederzeit unter Beachtung der Statuten eine Änderung des vorliegenden Reglements beschliessen.

Angenommen in der Vereinsversammlung vom 31. Oktober 2012

Winterthur Seen, 31. Oktober 2012

Präsident

Martin Züst



Protokollführer

Hans-Jürg Meyer

